

7. Bekanntmachung vom 8. März 1872,
 die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Invalidenstiftung
 zu Zeulenroda
 betreffend.

Mittheilung Höchstlandesherrlicher Signatur vom 6. dieses Monats sind der Invalidenstiftung zu Zeulenroda auf gesuchenes Ansuchen die Rechte milder Stiftungen ertheilt worden.

Dies wird an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 8. März 1872.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Meusel.

Bruno Berg.

8. Bekanntmachung vom 9. März 1872,
 die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde
 betreffend.

Die in Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs beschlossenen Aenderungen und Ausdehnung des mittelst Bekanntmachung vom 12. September 1870 (Gesetzsammlung S. 93) publicirten Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde werden in Gemäßheit art. 2 der Schlußbestimmungen desselben nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 9. März 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Bruno Berg.